

Bonn, den 23. Juni 2020

Rundschreiben 4 / 2020

Ergänzung zur temporären Änderung der Umsatzsteuersätze Weitergehende Überbrückungshilfe für KMU

GTGA

Güte- und Überwachungs-
gemeinschaft Technische
Gebäudeausrüstung e.V.

Hinter Hoben 149
D-53129 Bonn

Tel.: +49(0)2 28 21 46 26
Fax: +49(0)2 28 26 50 82

www.gtga.de
e-mail: info@gtga.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend möchten wir Sie über aus unserer Sicht wichtige Entwicklungen im Um-
gang mit den Folgen der Corona-Krise informieren.

I. Ergänzung zur temporären Änderung der Umsatzsteuersätze

Mit unserem Rundschreiben vom 9. Juni 2020 haben wir Sie bereits über die beab-
sichtigte Senkung der Umsatzsteuer von 19 % auf 16 % (Regelsteuersatz) bzw. von 7
% auf 5 % (ermäßigter Steuersatz) informiert, die ab dem 1. Juli zunächst bis zum 31.
Dezember 2020 gelten soll.

Unsere Ausführungen stützten sich auf das bis dahin geltende BMF-Schreiben vom
11. August 2006 zur seinerzeitigen Anhebung des allgemeinen Steuersatzes.

Nunmehr liegt der „[Entwurf des begleitenden Schreibens des BMF](#)“ vor, der den Stand
vom 11. Juni 2020 wiedergibt. Darin heißt es unter anderem unter Punkt 2.3:

*Erteilt der Unternehmer über Teilentgelte, die er vor dem 1. Juli 2020 für steuerpflichti-
ge Leistungen oder Teilleistungen vereinnahmt, die nach dem 30. Juni 2020 ausge-
führt werden, Rechnungen mit gesondertem Steuerausweis, ist in diesen Rechnungen
die zwischen dem 1. Juli 2020 und 31. Dezember 2020 geltende Umsatzsteuersatz
von 16 Prozent bzw. 5 Prozent berechnete Umsatzsteuer anzugeben. (...) Einer Be-
richtigung des Steuerausweises in diesen (Anzahlungs-) Rechnungen bedarf es nicht,
wenn in einer Endrechnung die Umsatzsteuer für die gesamte Leistung oder Teilleis-
tung mit dem ab 1. Juli 2020 geltenden Umsatzsteuersatz von 16 Prozent bzw. 5 Pro-
zent ausgewiesen wird. (...) Bereits mit 19 Prozent oder 7 Prozent besteuerte Anzah-
lungen zu nach dem 30. Juni 2020 ausgeführten Umsätzen sind zu korrigieren. (...)*

Im Klartext heißt das:

Werden Teilentgelte (Abschlagszahlungen oder Vorauszahlungen) vor dem 1. Juli 2020 abgerechnet, für Leistungen, die nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 31. Dezember 2020 ausgeführt werden, so ist die Umsatzsteuer von 16 % bzw. 5 % auszuweisen.

Eine Rechnungsberichtigung hat zu erfolgen, wenn in Rechnungen, die vor dem 1. Juli 2020 geleistete Teilentgelte betreffen, noch die bis zum 30. Juni 2020 geltenden Umsatzsteuersätze ausgewiesen werden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das BMF-Schreiben bislang nur im Entwurf vorliegt, sodass inhaltliche Änderungen nicht ausgeschlossen sind.

II. Weitergehende Überbrückungshilfe für KMU

Weiterhin möchten wir Sie über eine weitergehende Liquiditätshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen (KMU), die unmittelbar oder mittelbar von Corona-bedingten Auflagen oder Schließungen betroffen sind, informieren, zu der das Bundesfinanzministerium in seinem [Eckpunktepapier](#) vom 3. Juni 2020 unter Punkt 13 Details veröffentlicht hat:

Die Überbrückungshilfe wird für die Monate Juni bis August gewährt. (...) Antragsberechtigt sind Unternehmen, deren Umsätze Corona-bedingt in April und Mai 2020 um mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 rückgängig gewesen sind und deren Umsatzrückgänge in den Monaten Juni bis August 2020 um mindestens 50 % fortauern. Bei Unternehmen, die nach April 2019 gegründet worden sind, sind die Monate November und Dezember 2019 heranzuziehen. Erstattet werden bis zu 50 % der fixen Betriebskosten bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 % gegenüber Vorjahresmonat. Bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70 % können bis zu 80 % der fixen Betriebskosten erstattet werden. Der maximale Erstattungsbetrag beträgt 150.000 Euro für drei Monate. (...) Bei Unternehmen bis zu fünf Beschäftigten soll der Erstattungsbetrag 9.000 Euro, bei Unternehmen bis 10 Beschäftigten 15.000 Euro nur in begründeten Ausnahmefällen übersteigen. Geltend gemachte Umsatzrückgänge und fixe Betriebskosten sind durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer in geeigneter Weise zu prüfen und zu bestätigen. Überzahlungen sind zu erstatten. Die Antragsfristen enden jeweils spätestens am 31. August 2020 und die Auszahlungsfristen am 30. November 2020.

Diese Überbrückungshilfen, deren Gesamtvolumen max. 25 Mrd. EUR beträgt, können grundsätzlich zusätzlich zu anderen Fördermitteln beantragt werden. Sie unterliegen der Besteuerung.

Aktuell werden die rechtlichen Richtlinien und Antragsformulare erarbeitet und es gibt noch keinen Termin, ab dem die Antragstellung möglich ist. Die Beantragung wird voraussichtlich, wie bei der Soforthilfe, über die Bundesländer und ihre zuständigen Behörden laufen, ebenso die Bewilligung, Auszahlung und Nachprüfung. Aktuell werden die rechtlichen Richtlinien und Antragsformulare erarbeitet. Fest steht jedoch bereits, dass die Anträge zwingend mit Hilfe eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters erstellt und eingereicht werden müssen, wobei die dafür anfallenden Kosten bei der Berechnung der Fördersumme berücksichtigt werden können.

Für konkrete Fragen, insbesondere zur Rechnungsstellung und ggf. Rechnungskorrektur, wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

Mit freundlichen Grüßen

GTGA

Geschäftsführerin



RAin Britta Brass